

## **Universitätsmedizin:**

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 30.01.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Änderung der Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor\*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

### **Artikel 1**

Nach Änderung lautet die Richtlinie wie folgt:

#### **Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor\*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG**

##### **§ 1 Gesetzliche Rahmenbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Professor\*in“ als außerplanmäßige\*r Professor\*in zu führen, ist durch § 35 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der oben genannten Fassung geregelt. <sup>2</sup>Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu enthält die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilung vom 27.07.2022, AM I Nr. 32/2022).

##### **§ 2 Verfahrensregelungen an der Medizinischen Fakultät**

<sup>1</sup>Über begründete Anträge der Fakultät auf Verleihung des akademischen Titels „Professor\*in“ als „Außerplanmäßige\*r Professor\*in“ entscheidet der Vorstand der Universitätsmedizin (gemäß §§ 63 b Abs. 1 NHG) aufgrund eines Votums des Senats.

<sup>2</sup>Die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung des Titels „Professor\*in“ als „Außerplanmäßige\*r Professor\*in“ setzt in der Regel voraus, dass die\*der jeweils zuständige Fachvertreter\*in der entsprechenden Disziplin einen Vorschlag zur Verleihung des Titels an die\*den Dekan\*in der Medizinischen Fakultät richtet. <sup>3</sup>Im Rahmen dieses Vorschlags ist neben der Würdigung der\*des Kandidat\*in, insbesondere mit Blick auf die bisherige und zukünftig geplante Einbindung in die grundständige akademische Lehre, ein Lebenslauf sowie einige grundlegende Angaben zum Profil der Person in Forschung und Lehre darzulegen.

### § 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

<sup>1</sup>Die festgelegten Bestimmungen in der Habilitationsordnung verlangen von der\*dem Kandidat\*in, welche\*r die Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Professor\*in“ als „Außerplanmäßige\*r Professor\*in“ erlangen möchte, dass die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs.1 NHG erfüllt werden. <sup>2</sup>Die Bestellung zur\*zum außerplanmäßigen Professor\*in lässt die Rechtsstellung von Privatdozent\*innen sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde (*venia legendi*), unberührt.

<sup>3</sup>Darüber hinaus hat die Medizinische Fakultät an die Verleihung des Titels weitere Voraussetzungen geknüpft.

<sup>4</sup>Hierzu gehören:

- Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten, die in der Regel im Rahmen einer Habilitation nachgewiesen werden können. Nicht habilitierte Kandidat\*innen (z.B. wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland) sollen eine im Vergleich zu habilitierten Kandidat\*innen äquivalente Gesamtpublikationsleistung nachweisen. Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit der\*s Bewerbers\*in nach der Habilitation soll durch mindestens 8 Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften dokumentiert sein. Bei mindestens 5 dieser nach der Habilitation erstellten Originalarbeiten muss eine Erst- oder Letztautorenschaft bestehen; Publikationen als Erst- oder Letztautor\*in mit einem Impact Faktor > 10 zählen hierfür doppelt. Auf Antrag können in kleineren Fachgebieten mit niedrigem durchschnittlichen Impact-Faktor Veröffentlichungen als Erst- oder Letztautor\*in in führenden (Top 10%) Journalen des Faches in entsprechender Weise berücksichtigt werden. Publikationen, die nach der Habilitation erschienen, jedoch älter als 10 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt. Die Publikationsleistung sollte dem fachüblichen Standard entsprechen. Im Jahr der Habilitation erschienene Publikationen können berücksichtigt werden, wenn diese nicht Bestandteil des Habilitationsantrags oder der Habilitationsschrift waren. In den Unterlagen sind daher die nach Abschluss der Habilitation erschienenen Publikationen separat aufzuführen.
- Durch praktische Erfahrung bestätigte pädagogische/didaktische Eignung. Diese ist gemäß der Habilitationsordnung durch eine dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachzuweisen, welche für das Fach typische Veranstaltungen in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Bachelor- oder Master-Studiengängen umfasst.

Entsprechend den Vorgaben der Habilitationsordnung ist ein Mindestumfang von im Durchschnitt 2 Semesterwochenstunden<sup>1</sup> (SWS) pro Semester selbst durchgeführter curricularer Pflichtunterricht für Studierende in den von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengängen seit der Habilitation (also eigenverantwortliche Lehrtätigkeit) nachzuweisen. Dieser Lehrumfang wird auch für die Aufrechterhaltung der außerplanmäßigen Professur nach der Verleihung erwartet. Auf jeden Fall ist das genaue Datum des Abschlusses der Habilitation anzugeben. Der Gesamtumfang der Lehre seit der Habilitation muss gemäß Habilitationsordnung wenigstens 16 SWS (= 16 x 14 LVS) betragen. Im Falle der Umhabilitation kann die selbständige Lehrtätigkeit an der Erstuniversität berücksichtigt werden. In den Unterlagen sind die genaue Bezeichnung (ggf. mit Nummer) und der jeweilige Umfang der Lehrveranstaltungen anzugeben. Bei den Lehrveranstaltungen soll es sich um Gruppenunterricht handeln, wobei fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Im Rahmen von Wahlfächern geleistete LVS können berücksichtigt werden, wenn es sich um von der UMG anerkannte Wahlfachangebote handelt und die Anwesenheit der Lehrperson und regelhaft mindestens 3 Studierenden dokumentiert wurde. Das gleiche gilt für Lehrvisiten und das Abhalten einer klinisch-pathologischen Konferenz oder einer klinisch-anzwermitteltherapeutischen Konferenz bei dokumentierter Anwesenheit der Lehrperson und regelhaft mindestens 3 PJ-Studierenden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei einer Lehrvisite nicht um die routinemäßige klinische Visite, sondern um eine speziell für den Unterricht konzipierte Visite handelt. Curriculare Lab-Rotations werden mit 0,1 LVS pro 45 Minuten auf die Lehrleistung angerechnet. In der Gesamtbewertung der Lehrleistung und –erfahrung werden selbst durchgeführte M1- oder M2-Prüfungen und abgeschlossene Promotionen als Erstberichterstatter/-in besonders gewürdigt. Journal-Clubs und Abteilungsbesprechungen mit Studierenden oder Doktoranden zählen nicht als Lehrleistung.

Einzureichen ist eine unterschriebene Erklärung, dass der angegebene Unterricht tatsächlich durchgeführt wurde. Ebenfalls einzureichen ist die verpflichtende jährliche Dokumentation der Lehrleistungen in die vom Studiendekanat vorgegebene, elektronische Lehrdokumentation für die letzten 3 Jahre<sup>2</sup>.

- Die Feststellung der Eignung durch externe Gutachten.

---

<sup>1</sup> Eine Semesterwochenstunde ist definiert als eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) von 45 Minuten in jeder Woche des Semesters. Da das Regelsemester 14 Wochen umfasst sind pro Semester also mindestens 28 LVS nachzuweisen.

<sup>2</sup> siehe Beschluss des Fakultätsrats vom 31.01.2022

<sup>5</sup>Das Verfahren zur Verleihung des Titels „Professor\*in“ als Außerplanmäßige\*r Professor\*in an erfolgreich evaluierte Juniorprofessor\*innen nach Ablauf der Juniorprofessur ist in § 35 a Satz 1 NHG gesondert geregelt.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Dreijahresfrist**

<sup>1</sup>Abweichend von der unter § 3 genannten Dreijahresfrist kann nach der Habilitationsordnung in Fällen herausgehobener Lehr- und Forschungsleistungen die Frist seit der abgeschlossenen Habilitation verkürzt werden bis zu einer Mindestfrist von zwei Jahren. <sup>2</sup>Als herausgehobene Leistungen gelten z.B. die eigene Entwicklung innovativer Lehrformen von einer über die eigene Fakultät hinausgehenden Bedeutung, die eigene kompetitive Einwerbung besonders sichtbarer Drittmittelprojekte (z.B. DFG Nachwuchsgruppe), oder eine Ruferteilung auf eine W2- oder W3-Professur. <sup>3</sup>Eine höhere Anzahl oder Wertigkeit der Publikationen im Vergleich zu anderen Kandidat\*innen erfüllt in der Regel nicht das Kriterium der herausgehobenen Forschungsleistung.

#### **§ 5 Fakultätsgremium zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Titels „Professor\*in“ als Außerplanmäßige\*r Professor\*in**

<sup>1</sup>Gemäß der Habilitationsordnung ist die Habilitationskommission auch für das Verfahren zur Verleihung des Titels Professor\*in als außerplanmäßige\*r Professor\*in das zuständige Gremium. <sup>2</sup>Zur organisatorischen Durchführung des Verfahrens hat der Fakultätsrat ein ständiges Gremium als Unterkommission der Habilitationskommission eingesetzt. <sup>3</sup>Dieses Gremium besteht aus 6 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. <sup>4</sup>Das Gremium wird von einer\*inem Sprecher\*in geleitet, der von der Dekanin\*vom Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat aus der Gruppe der 6 Hochschullehrer\*innen benannt wird. <sup>5</sup>Das Gremium stellt die Qualitätssicherung der Durchführung des Verfahrens sicher und überwacht, begleitet und dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte und legt die jeweiligen Entscheidungen hieraus dem Vorsitzenden der Habilitationskommission vor.

<sup>6</sup>Das Gremium schlägt dem Fakultätsrat zwei auswärtige Gutachter\*innen vor.

<sup>7</sup>Den Kandidat\*innen steht ein diesbezügliches Vorschlagsrecht zu und dieses sollte mindestens 3 bis 5 externe und unabhängige Hochschullehrer\*innen einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung umfassen.

<sup>8</sup>Die Gutachter\*innen sollen keine Einbindung in den akademischen Werdegang der Kandidat\*innen haben, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnte. <sup>9</sup>Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung bereitet das Gremium eine Entscheidung vor. <sup>10</sup>Es leitet sein Votum mit den Vorschlagsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung über die\*den Vorsitzende\*n der Habilitationskommission an den

Fakultätsrat weiter. <sup>11</sup>Im Falle einer positiven Entscheidung des Fakultätsrates wird das Verfahren zur Einholung der Stellungnahme des Senats fortgeführt.

<sup>12</sup>Die\*der Kandidat\*in erhält auf Wunsch die Gelegenheit, vor Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen, ein Beratungsgespräch mit der\*dem Sprecher\*in des Gremiums zu führen.

<sup>13</sup>Der Fakultätsrat entscheidet über das Votum des Gremiums und holt bei positivem Votum die Stellungnahme des Senats ein.

<sup>14</sup>Mit einer Urkunde wird die Befugnis zur Führung des Titels „Professor\*in“ als Außerplanmäßige\*r Professor\*in nach § 35 a Satz 2 NHG verliehen.

### **§ 6 Aufrechterhaltung der Titelführung**

Die\*der Professor\*in als außerplanmäßige\*r Professor\*in nach § 35 a Satz 2 NHG ist verpflichtet, unaufgefordert zum 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis ihrer\*seiner Lehrleistungen mittels eines Auszugs aus der vom Studiendekanat vorgegebene elektronische Lehrdokumentation mit Originalunterschrift dem Studiendekanat einzureichen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft, sie ersetzt die bisher bestehenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät.

---